



Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Die gegenseitigen Pflichten und Rechte der Vertragsparteien bestimmen sich nach den vertraglichen Abreden sowie aus den nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Ausschluss entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers. Die nachfolgenden AGB s gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sich RADIOWORKS in Zukunft nicht ausdrücklich darauf beruft.

Die in einem Angebot von RADIOWORKS (in weiterer Folge kurz RW genannt) angebotenen Preise sind nur für die Dauer von 4 Wochen bindend.

Das Vertragsverhältnis kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung des Kundenauftrages durch RW zustande. Nebenabreden und Auftragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Der Zeitpunkt der vorgesehenen Fertigstellung des Auftrages und deren Abnahme durch den Auftraggeber ergibt sich aus einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

Die Einhaltung der Liefer - und Leistungsverpflichtung durch RW setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Vertragspflichten, insbesondere die rechtzeitige Übermittlung aller zur Vertragserfüllung erforderlichen Daten und Materialien durch den Auftraggeber voraus.

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen RW - auch innerhalb des Verzuges die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die RW nicht zu vertreten hat und durch die RW die Erbringung der Lieferung oder Leistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z. B. rechtmäßiger Streik oder rechtmäßige Aussperrung, Krieg, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen. Dauert die Behinderung länger als eine Woche, so ist der Auftraggeber nach Setzung einer angemessenen

Nachfrist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, wenn er nachweist, dass die völlig oder teilweise noch ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für ihn nicht mehr von Interesse ist.

Verlängert sich die Lieferzeit oder wird RW aus diesen Gründen oder aufgrund des vom Auftraggeber erklärten Rücktritts von ihrer Leistungsverpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

Der Auftraggeber hat von ihm zur Verfügung gestelltes Produktionsmaterial (Konzept, Musik, Sprache, Gesang, Text usw.) sowie weitere erforderliche Unterlagen RW unverzüglich nach Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber teilt RW alle Informationen und neu hinzutretenden Umstände mit, die die Durchführung des Auftrages berühren. Alle Kosten, die RW durch verspätete Übergabe oder Mitteilung entstehen, hat der Auftraggeber zu tragen.

Bei Änderungswünschen nach Aufnahme der Produktion, die von dem ursprünglich vereinbarten Konzept abweichen, hat der Auftraggeber die bis dahin entstandenen Produktionskosten zu tragen.

Für den Fall, dass ein fest gebuchter Studioproduktionstermin vom Auftraggeber nicht eingehalten wird und der Auftraggeber diesen Termin bis 17.00 Uhr des vorhergehenden Werktages auch nicht abgesagt hat, ist RW berechtigt, dem Auftraggeber ein Ausfallhonorar in Höhe von 50% der bei Termineinhaltung angefallenen Studiomiete zzgl. Personalkosten zu berechnen. RW bleibt es unbenommen im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

Wird ein Auftrag aus Gründen, die nicht von RW zu vertreten sind, nicht ausgeführt, so kann RW ein Ausfallhonorar in Höhe von 50% des vereinbarten Honorars berechnen.

Mit Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber, dass er für

das zur Verfügung gestellte Produktionsmaterial sämtliche zur Nutzung und Verwertung erforderlichen Urheber-Nutzungs- Leitungsschutz- und sonstige Rechte inne hat. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, Musik und sonstiges Material und stellt RW von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Auftragsausführung oder Sendung der Produktion geltend gemacht werden und ersetzt RW durch Inanspruchnahme durch Dritte entstehende Rechtsverteidigungs- und Prozesskosten.

Die Gebühren der Verwertungsgesellschaften für die vom Auftraggeber gewünschte Verwendung gebührenpflichtiger Musik trägt der Auftraggeber.

Für fernmündlich oder fernschriftlich durchgegebenen Text liegt das Risiko für etwaige Übermittlungsfehler beim Auftraggeber.

Soweit nicht anders vereinbart, werden Produktionen nach der Fertigstellung in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind unverzüglich nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar, sofern nicht anderes vereinbart ist.

Alle von RW berechneten Honorare und sonstigen Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber den gesetzlichen Verzugszins. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens ist möglich.

RW kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung eines anderen Auftrages bis zur Zahlung zurückstellen und für weitere Aufträge eine Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist RW berechtigt, ohne Rücksicht auf ein vereinbartes Zahlungsziel die Ausführung des weiteren Auftrages von der Vorauszahlung des Rechnungsbetrages abhängig zu machen.

Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Auftraggeber, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von RW anerkannt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber generell nur aufgrund von Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

Soweit nicht anderes vereinbart ist, räumt RW mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung dem Auftraggeber das nichtausschließliche Recht ein, die Produktion innerhalb des vereinbarten Mediums für die Dauer von 12 Monaten, gerechnet ab dem Tag der Ablieferung bzw. ab dem Tag der Abnahme, räumlich begrenzt auf das Gebiet der Republik Österreich im

Rahmen des Vertragszwecks zu nutzen.

Die Übertragung darüber hinausgehender Nutzungsrechte (inhaltlich, zeitlich, räumlich) bedarf für den Einzelfall einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

Ohne vorherige schriftliche Einwilligung von RW ist der Auftraggeber insbesondere nicht berechtigt, die Produktion umzugestalten, zu bearbeiten, neu aufzunehmen oder mit Bild-, Text- und /oder Tonmaterial eines anderen Produktes als dem vertraglich vereinbarten zu synchronisieren.

Der Auftraggeber erfüllt für die von ihm vorgenommene oder beauftragte Vervielfältigung und Verbreitung der Produktion alle anfallenden gesetzlichen oder vertraglichen Urheberrechtsverbindlichkeiten.

Die Entwicklung konzeptioneller und musikalisch – gestalterischer Vorschläge sowie die Herstellung von Layouts, Demonstrationsaufnahmen sind eigenständige Leistungen von RW. Sie können gesondert in Rechnung gestellt werden, soweit sie in dem erteilten Auftrag nicht enthalten sind und vom Auftraggeber zusätzlich gewünscht werden.

Die Nutzungsrechte an schutzfähigen Konzeptionen oder Layouts werden nicht übertragen.

Die Feststellung von Mängeln der Produktion muß der Auftraggeber unverzüglich, bei erkennbaren Mängeln spätestens binnen 7 Tagen nach Entgegennahme der Produktion, bei nicht offensichtlichen Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich unter genauer Bezeichnung der Beanstandungen RW mitteilen. Reklamationen bei nicht offensichtlichen Mängeln müssen spätestens binnen eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige und formgerechte Anzeige, so entfallen sämtliche Haftungsansprüche.

Ist die Produktion mangelhaft, so bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers unter Beachtung der Haftungsregelung für Schäden- und Aufwendungsersatzansprüche.

Mängelansprüche verjähren in 1 Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen.

RW haftet für Schäden oder Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn die Schäden bzw. die Aufwendungen auf vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzungen beruhen oder wenn sie durch leicht fahrlässige Verletzung einer verkehrswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecksgefährdenden Weise verursacht wurden. Im übrigen ist die Haftung von RW ausgeschlossen.